

2) Wir zur Hessen=Casselschen Regierung allhier gnädigst verordnete Geheimer Rath, Regierung= auch Consistorial-Director, Regierungsräthe, Justitirath und Assessores, thun kund und bekennen hiermit: Nachdem sich gegen die Erben des verstorbenen Obrist von Schenk zu Frohnhausen so viele Schulden herfürgethan, daß das Vermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend ist, daß Wir demnach den concursum Creditorum erkannt, und zu Liquidirung der Forderungen terminum prejudicialeum auf Donnerstag den 1ten Julii d. J. anberaumt haben; Als citiren, heischen und laden wir alle und jede Creditores, welche an der Verlassenschaft des gedachten Obersten von Schenk Anspruch zu machen haben, hiermit von Gerichts- und Rechtswegen, also und dergestalt, daß sie in vorberegetem Termine peremptorio zu gewöhnlicher Gerichtsstunde durch genugsam bevollmächtigte Anwälde ohnaußbleiblich und in allem instruct erscheinen und ihre Forderungen, sie rühren her, ex quocunque capite sie wollen, gegen den Contradictorem liquidiren und, was sich sonst nach Recht und Ordnung gebühret, verhandlen, mit der Verwarnung, daß die Zurückgebliebene an Reproduction dieser behörig zu verkündigenden Edictal-Citation mit ihren Forderungen präcludirt, in Ansehung der Erschienenen aber auf das Verhandelte rechtlich erkannt werde, Wornach sich zu achten. Urkundlich des hierunter gedruckten Regierung=Siegel. Geschehen Marburg den 23ten Febr. 1807.

(L. S.)

S. B. Ries.

3) Wir zur Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land=Drost, Geheimer Regierung= und Regierung=Räthe, fügen hiermit zu wissen: Demnach die für weiland Hauptmanns von Schleppegrell nachgel. minderjährige Kinder bestellte Vormünder bey Uns nachgesucht, alle diejenigen welche an der Verlassenschaft des gedachten Hauptmanns von Schleppegrell aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich zu verladen, und dann des Endes gegenwärtige citatio edictalis erkannt worden; alle werden kraft dieses alle und jede, welche an dieser Verlassenschaft ex quocunque capite vel causa Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen, in dem auf den 13ten Junius d. J. ad profitendum et liquidandum anberaumten Termin zu erscheinen, ihre Forderungen specificis anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente zu produciren, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle diejenigen die dieser öffentlichen Ladung nicht geleben werden, mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Gegeben Rastenburg den 7ten März 1807.

Lauenburgische Regierung.

Im Namen Sr. Majestät des Kayfers v. Frankreich und Königs v. Italien.

(L. S.)

S. v. Döring.

4) Der Einwohner und Schreiner Jacob Ritter und dessen Ehefrau Anna Maria, gebornen Schminckin zu Elben, sind vor einiger Zeit kinderlos verstorben, und deren beyderseitige Geschwister und nächste Verwandte haben den Nachlaß öffentlich verkauft. Diejenigen nun welche an dem Nachlaß gedachter Ritterischen Eheleute rechtsbegründeten Anspruch machen zu können glauben, haben solchen Montag den 13ten April vor hiesigem Gericht bey Straß der Abweisung anzuzeigen und hiernach das Weitere zu erwarten. Elberberg am 17ten März 1807.

Et. Köffel.

5) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des vor Kurzem dahier verstorbenen Leibes Chirurgi Baacke einige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit vorgeladen, solche in dem auf Mittwoch den 6ten May bestimmten Termin bey unterzeichnetem Commissario in der Regierung=Commissions-Stube zu Protokoll anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und der Nachlaß der sich als alleinige Erbin angegebenen Schwester des Verstorbenen ausgefolgt werden solle. Cassel den 1ten April 1807.

B. W. Ruppell. Kraft Auftrags.